

APOLOGETISCHE

BLÄTTER

Mitteilungen des Apologetischen Instituts des Schweizerischen katholischen Volksvereins

Postcheck-Konto VIII 27842

Tel. 85458

Zürich / Auf der Mauer 13

Preis vierteljährlich Fr.2.- Erscheint zweimal monatlich, 12-14 seitig
Nachdruck mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr.12 (Zweite Juninummer)

28. Juni 1943

7. Jahrgang

Zur Weihnachtsbotschaft des Papstes. IV. Wiederherstellung der

Rechtsordnung S.137

Es geht um ein organisches Gemeinschaftsbild - Dienstfunktion: Recht und Sittlichkeit. Recht u. Gewalt.- Das unveränderliche Recht: Naturrecht - Rationalistisches Naturrecht - Dynamisch-biologisches Naturrecht - Die letzte Rechtsquelle.- Persönlichkeit u. Rechtsordnung: Entfaltung u. Schutz - Gemeinschaft u. Freiheit - Recht u. Liebe.

Der kath. Episkopat und sein Wirken in Kroatien S.140

Allg. Angaben: Der Raum - Die Religionen - Der Papst - Die politische Struktur - Standpunkt des Episkopates: Stellung zu den Juden - Stellung zu den Orthodoxen.- Der Erzbischof Stepinac: Aus seinen Predigten: Zur Rassenfrage.

Jugend und Filmgesetzgebung: Um einen Gesetzesentwurf in Basel S.144

Verwilderung u. Verrohung der heutigen Jugend - Ihre Gründe: Erziehung vor allem - Der Film - Die Kinoreklame - Abhilfe: Keine Erhöhung der Altersgrenze? - Bestrafung der Jugendlichen - Positive Massnahmen: Wertvolle Filme; Verwischung sozialer Unterschiede? Ganzheitliche Erziehung.

Religion in Russland (cf. A. Bl. Nr. 10) S.146

Die Quelle: Das Kloster des hl. Hiob - Berichte: Die ältere Generation - Die Jugend vom Land - von der Stadt.- Ausblick: im bolschew. Russland - im besetzten Russland.

Zur Weihnachtsbotschaft des Papstes.

IV. Wiederherstellung der Rechtsordnung.

In den drei bisher behandelten Grundforderungen zur Ordnung und Befriedung des Gemeinschaftslebens, die Pius XII. in seiner Weihnachtsbotschaft anführt, haben wir, von dem Gedanken der Persönlichkeitsentfaltung ausgehend, die menschlichen Gemeinschaftsbildungen in ihren zwei naturbedingten Gestalten kennen gelernt. Sie ergaben sich aus der geistigen wie biologischen Verschiedenheit der menschlichen Personen einerseits, aus der die Familie erwächst, andererseits aus den Fragen und Aufgaben, die dem Menschen durch die Sachwelt gestellt sind, und die er mittels der Arbeit und zwar nur in Arbeitsgemeinschaften zu lösen vermag.

Nunmehr wendet sich der Blick der Rechtsordnung zu. Rechtsordnung ist wesentlich Gesellschaftsordnung, d.h. sie spielt zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft, indem sie die Bindung der freien und selbständigen Persönlichkeit an die Gemeinschaft ordnet und zugleich in der Bindung die Freiheit sichert.

Dem Papst kommt es an dieser Stelle jedoch nicht auf eine begriffsscharfe Schuldefinition der Rechtsordnung an, ebensowenig wie er alle im Lauf der Geschichte aufgetauchten irrigen Auffassungen bezüglich der Rechtsordnung systematisch darstellen will. Papstansprachen sind lebendige Lehrverkündigung, d.h. sie heben die in der jeweiligen geschichtlichen Situation bedeutsamsten Punkte hervor und stellen sie den augenblicklichen Irrtümern gegenüber.

An dieser Stelle, da Pius XII. von der inneren Ordnung der Staaten und Völker spricht, kommt es ihm deshalb vor allem darauf an, der jeweils in einer Gemeinschaft gültigen Rechtsordnung den ihr zukommenden Platz anzuweisen, an dem sie sich richtig in den Rahmen des Ganzen einfügt.

Vor allem wird deshalb die **D i e n s t**funktion der Rechtsordnung hervorgehoben. Das will heissen, die Rechtsordnung trägt ihren Sinn nicht in sich selber, wie dies z.B. Kelsen und die Wiener Schule als extreme Ausläufer des Positivismus annehmen, sondern sie hat sich am Gemeinwohl als an seiner Norm zu orientieren. Da die Ordnung des Gemeinwohles aber sowohl von der Kultur (als Menschenwerk) wie von der Natur abhängt, wie die bisherigen Ausführungen zeigten, so ist die Notwendigkeit einer Rechtsphilosophie im Sinn von Kultur- und Naturphilosophie damit betont. Und weil die Ordnung der Gemeinschaft auf des Menschen Gottebenbildlichkeit gegründet ist und auf Gottes Liebeswillen zurückgeht, so ist auch der Zusammenhang von Rechtsordnung und Sittlichkeit unerlässlich. Die Rechtsordnung trägt damit ihren Namen erst wieder zu Recht, indem dadurch ihr Zusammenhang mit der Tugend der Gerechtigkeit sichtbar wird, der bei den modernen Rechtslehren vielfach völlig verloren gegangen war. Freilich werden auch die Unterschiede oder Besonderheiten der Rechtsordnung vom Papst nicht ausser Acht gelassen. Recht ist nicht einfach Sittliches, und nicht einmal alle sittliche Beziehung des sozialen Lebens ist zur Rechtsordnung zu zählen. Es handelt sich hier nur um einen Grundstock der Sozialmoral, das Gerüst des Gesellschaftskörpers, das für das soziale Leben und die Gemeinschaft unerlässlich ist, und eben deshalb auch die Berechtigung zum Zwang mit sich bringt. Ausdrücklich anerkennt der Papst diesen grundsätzlichen Zusammenhang von Rechtsordnung und Gewalt. Damit scheidet er sich in kluger Voraussicht vom unbedingten Pazifismus, der nach dem Krieg vermutlich erneute Auferstehung feiern dürfte, ohne andererseits der von vielen vertretenen Uebertreibung zu verfallen, nach welcher erst das Recht wäre, was durch staatliches Zwangsgesetz vorgeschrieben ist. Recht berechtigt also die Autorität zur Gewaltanwendung, ohne dass die physische Erzwingbarkeit ein Wesenszug des Rechtes wäre. Dies alles folgt wiederum aus dem Dienstcharakter der Rechtsordnung gegenüber der Gemeinschaft und letztlich gegenüber dem ewigen Richter, weshalb der Papst es nicht unterlässt, an die Verantwortlichkeit der Autorität ihm gegenüber nachdrücklich zu erinnern.

Da die Rechtsordnung dem Gemeinwohl zu dienen und es zu schützen hat, haftet ihr "in ihren letzten, tiefsten und lapidaren Grundnormen" ein Zug der **U n v e r ä n d e r l i c h k e i t** an, der sie jedem menschlichen Zugriff entzieht. Letzten Endes gründet sich diese auf die Unwandelbarkeit der Menschennatur, die in allen Menschen und zu allen Zeiten die gleiche ist und bleibt. Gemeint ist der Mensch in seiner höchsten Würde als geistiges Wesen mit Verstand und freiem Willen, als "Ebenbild Gottes". Pius XII. tönt damit das an, was man unter dem Ausdruck katholisches Naturrecht versteht. Trotzdem gebraucht er das Wort "Naturrecht" in diesen Ausführungen niemals. Vermutlich aus zwei Gründen: Erstens, weil er eine Gleichsetzung mit dem Naturrechtsbegriff der Aufklärungszeit vermeiden will. Dieses leugnet sogar in seinen mildesten Spielarten (Hugo Grotius etc.) zum wenigsten die notwendige Zurückführung auf Gott und damit, konsequent durchgedacht, die Abhängigkeit des Rechtes von der Ethik. Auch endete es in massloser Uebersteigerung der Vernunft, ein vollständiges, lückenloses Rechtssystem aus der Vernunft abzuleiten, was zu geradezu grotesken Schlussfolgerungen Anlass gab.

So kam es, dass das Wort Naturrecht einen üblen Ruf erhielt. Der Papst spricht demgegenüber in weiser Zurückhaltung lediglich von "letzten, tiefsten und lapidaren Grundnormen", indem er sich wohl bewusst ist, dass diese noch keineswegs eine dem Gemeinwohl genügende Rechtsordnung darstellen.

Ein zweiter Grund mag aber noch dringlicher zur Vermeidung des Wortes "Naturrecht" geführt haben. Dem Papst liegt alles daran, die Notwendigkeit "eindeutiger Rechtssatzungen" eines "klar umschriebenen und gefassten Rechtes" zu betonen. Solche ergeben sich zum Teil gewiss aus den Normen des Naturrechtes; aber darüber hinaus sind sie auch zu fordern für das rein positive Recht. Freilich kann dieses beim "Wechsel der Lebensbedingungen im Zeitenlauf" auch selbst Wandlungen unterworfen sein. Der dynamische Charakter der Rechtsordnung soll offensichtlich nicht geleugnet werden. Wohl aber die einseitige Verabsolutierung desselben, die eine völlige Rechtsunsicherheit zur Folge hätte, wie dies die praktischen Auswirkungen des sogenannten Deziationsrechtes und die "missbräuchlichen Berufungen auf ein angebliches Volksempfinden" bereits deutlich zeigen. Gerade diese Theorien berufen sich aber auf einen ganz neuen Begriff von Naturrecht, der von den bisherigen sehr erheblich abweicht und zu ihnen sogar weithin in schroffstem Widerspruch steht. Naturrecht heisst hier soviel als Volksrecht (cf. z.B. Hans Helmut Dietze, Naturrecht in der Gegenwart, 1936). Die Natur der Sache soll hier freilich als Rechtsquelle wieder zur Geltung kommen, (z.B. Herbert Krüger, Die geistigen Grundlagen des Staates, 1940), aber es ist nicht mehr die allen Menschen aller Zeiten gemeinsame und gleiche Natur, die ins Auge gefasst wird. Diese wird sogar im Namen der Natur geleugnet: "Das Naturrecht ist ein unnatürliches Recht" (Schmelzeisen in "Deutsches Recht", 1938), während das neue Naturrecht sich auf dem konkreten art- und bodenbedingten Volkstum aufbauen will.

Die Artbedingtheit im Sinn der Rassenbedingtheit hat anscheinend erstmals Ludwig Kühlenbeck 1906 ("natürliche Grundlagen des Rechts") gefordert; während die Wurzeln der Verbindung von Volksgeist und Recht bekanntlich viel weiter zurückreichen (Romantiker, Savigny und geschichtliche Rechtsschule). Nun ist in der heute vertretenen Volksrechtlehre lediglich die starke autoritäre Bindung an die rechtsverbindenden Führerbefehle, die theoretisch keine Willkürbefehle sind, da der Führer kein Zwingherr ist, sondern immer in der Gemeinschaft und ihrem Recht steht. "Die vorzüglichste Bürgschaft aber dafür, dass Führer und Gefolgschaft in Gemeinschaft und Recht bleiben, ist ihre Artgleichheit" (Schmelzeisen).

Die rassengebundene Volksseele, die, und wie sie sich in der Person der Volksführer verkörpert, ist also die letzte Norm des Rechtes schlechthin. Von dieser Art Naturrecht will sich der Papst abheben, und deshalb lässt er das vielmissbrauchte Wort lieber fallen, genau so wie anderseits auch viele Anhänger des neuen Naturrechtsbegriffes der Sache nach den Namen nicht gebrauchen wollen. Dem neuen Naturrechtsbegriff zieht der Papst aber deutliche Grenzen, indem er zu den "bedenklichen, gemeinschaftsschädlichen und aufspaltenden Rechtslehren und Rechtsübungen, die ihr Entstehen und ihre Verbreitung einer Reihe irriger Voraussetzungen verdanken", ausdrücklich die Auffassung zählt, "die ausschliesslich einer bestimmten Nation oder Menschenart.. das Rechtsempfinden zuerkennt, und dies als letzte Rechtsquelle und Rechtsnorm bezeichnet" (15).

Welcher Art diese irrigen Voraussetzungen sind, sagt er sogleich im darauffolgenden Punkt 16, da er die Notwendigkeit der "Vorherrschaft geistiger Kräfte" betont. Und in der Tat wird bei der oben angeführten Auffassung nur allzusehr das Recht von Blut und Boden abhängig gemacht und damit materiellen Kräften die Vorherrschaft eingeräumt. Immerhin muss auch hier die kluge Zurückhaltung des Papstes bewundert werden, da er ein artgebundenes oder vom Volkscharakter geprägtes Recht nicht in Bausch und Bogen verwirft, sondern sich nur gegen die Auffassung, als sei dies die "letzte" Rechtsquelle und -Norm, wendet und die "Vorherrschaft" der geistigen Kräfte fordert.

Als drittes Moment - und damit stossen wir zu des Papstes Kerngedanken vor - ist die Stellung der P e r s ö n l i c h k e i t in der Rechtsordnung hervorzuheben. Wie das gesamte Gemeinschaftsleben von der Persönlichkeit und ihrem Streben nach Erreichung ihrer ewigen Ziele gestaltet werden muss, so hat auch die Rechtsordnung positiv der "Entfaltung der Persönlichkeitswerte" zu dienen und negativ allem zu wehren, was ihrer vollen Entfaltung in der Gemeinschaft abträglich ist. Damit wird keineswegs die Gemeinschaft als die Summe von Einzelinteressen hingestellt oder geleugnet, dass die Gemeinschaft an göttlicher Vollkommenheit zu Darstellung bringe, was in einem Einzelwesen überhaupt nicht verwirklicht werden kann. Vielmehr wird die Persönlichkeit gerade durch ihre geistigen Kräfte und ihre unverlierbare Selbständigkeit, wie sie sich im freien Willen und der daraus entspringenden Verantwortlichkeit offenbart, zum einzig möglichen Träger der Gemeinschaft überhaupt, wenn anders Gemeinschaft nicht Herde oder Maschine sein soll. Gerade am Recht wird dies deutlich, da wohl niemand leugnet, dass nur Personen Rechtsträger sein können. Eine Rechtsordnung, die sich an dem Kern der Personwürde, an den "unverlierbaren Menschenrechten" vergreifen würde - der Papst zählt auf: "Freiheit, Eigentum, Ehre, Aufstiegsmöglichkeit und Gesundheit der Einzelmenschen" (35) - würde die Gemeinschaft selbst zerstören und damit auch die Rechtsordnung zersetzen.

So aufgefasst, ist die Rechtsordnung gerade für die Persönlichkeit in der Gemeinschaft "äusserer Halt, Schirm und Schutz"! Die Bindung, welche die Persönlichkeit durch die Rechtsordnung als Gemeinschaftsordnung erfährt, ist nicht Beschneidung der Freiheit, sondern Erfüllung, da Freiheit nie Willkür, sondern Entfaltung bedeutet. In solche "organische Gemeinschaftsschau", dessen Innenseite die Persönlichkeit und die aus der Menschennatur und ihrem Verhältnis zur Sachwelt entspringenden Gemeinschaften sind, dessen Aussenseite, die wie eine Schale den Kern bewahrt und sichert, Rechtsordnung und Staat bilden, fügt sich sodann als krönender Abschluss und durchwärmende Seele leicht auch die Liebe, wie der Papst abschliessend bemerkt (17). Sie ist kein Widerspruch zum Recht, sondern seine Ergänzung und Ueberhöhung. Trägt das Recht notwendig diesen gewissen harten und dogmatisch starren Charakter an sich, wie Sicherungen dies eben bei der menschlichen Unvollkommenheit mit sich bringen, so wird dies durch die Liebe gemildert; die Liebe, die nicht ein Gegensatz, sondern genau wie das Recht eine Ausstrahlung des Gottesgeistes ist und Siegel des Menschengeistes. Auch sie ist ja nicht irgend ein frommes Gefühl oder eine verschwommene Idee, sondern durchaus vom Wert der Persönlichkeit, als Abbild Gottes, her zu begreifen.-

Der katholische Episkopat und sein Wirken in Kroatien.

Verhältnis zur Rassentheorie - Stellungnahme zu den Verfolgungen der Orthodoxen - Caritative Tätigkeit des Episkopats.

In einem Teil der Schweizerpresse, wie in einem Teil der europäischen Oeffentlichkeit, sind über den von der Kirche gegenüber verschiedenen Erscheinungen in Kroatien eingenommenen Standpunkt ungenaue Informationen erschienen. Der katholische Episkopat in Kroatien hätte gemäss diesen Informationen seine Pflicht nicht erfüllt. Wir freuen uns, dass wir in der Lage sind, in dieser Frage auf Grund dokumentarischer Angaben, die in unsern Händen sind, und die zeigen, dass die erwähnten Informationen auf ungenauen Angaben beruhten, einen genauen und erschöpfenden Bericht zu geben.

E i n i g e a l l g e m e i n e A n g a b e n
ü b e r K r o a t i e n.

Der unabhängige kroatische
Staat entstand am 10. April 41

nach dem militärischen Zusammenbruch Jugoslawiens im Krieg mit Deutschland: Kroatien setzt sich zusammen aus den gewesenen jugoslawischen Provinzen: Kroatien und Slawonien, Bosnien und Herzegowina und jenem Teil Dalmatiens, den Italien nicht annektiert hat. Es beherbergt ca. 6 1/2 Millionen Einwohner, die sich aus 3 1/2 Millionen katholischen Kroaten, ca. 1 1/2 Millionen orthodoxen Serben, ca. 800,000 Mohammedanern und ca. 600,000 Deutschen, Ungarn und andern Nationalitäten rekrutieren. Juden gab es ca. 30,000. Rund 1 Million katholische Kroaten sind in Bezirken geblieben, die von Italien und Ungarn annektiert wurden und fast 1 Million Kroaten leben in Nord- und Südamerika.

Inbezug auf die katholische kirchliche Organisation umfasst Kroatien zwei Erzbistümer: Zagreb (Agram) und Sarajewo und neun Bistümer: Senj (Zeng), Djakovo, Krizevci (Kreuz), Banjaluka, Mostar, Dubrovnik (Ragusa), Hvar (Lesina), Split (Spalato), Sibenik (Sebenico).

Der Hl. Stuhl hat den unabhängigen kroatischen Staat nicht anerkannt, der jedoch den Kontakt mit dem Hl. Stuhl durch einen Vertrauensmann aufrecht erhält, solange Jugoslawien im Vatikan auch heute noch seine Gesandtschaft und seinen ordentlichen diplomatischen Vertreter hat.

Der unabhängige kroatische Staat hat einen Staatschef, eine Regierung, eine reguläre Armee und die Miliz der "Ustasi". Doch sind im ganzen Lande deutsche und italienische Besatzungstruppen, und die Regierung steht unter der Kontrolle und unter den Einflüssen der deutschen und italienischen Generäle in Agram. Sowohl in der allgemeinen, als in der Wirtschaftspolitik, wie in der Verwaltung, haben diese Generäle das führende Wort.

Zum bessern Verständnis des Standpunktes des katholischen Episkopats in Kroatien und gerade des exponiertesten Mitgliedes des Episkopats, das auch Vorsitzender der bischöflichen Konferenz ist, Dr. Alojzija Stepinac, muss erwähnt werden, dass die deutschen religiösen und kulturellen Ideen bestrebt sind, sich in Kroatien einen Weg zu bahnen und das gesamte öffentliche Leben in Kroatien, formell und inhaltlich, in den Rahmen des deutschen Teils der Achse einzufügen.

Der Standpunkt des Episkopats
im allgemeinen.

Auf die rein politischen Fragen

ist der katholische Episkopat nie eingetreten. Er blieb in den Grenzen seiner Mission. Die kroatischen Bischöfe haben als Söhne ihres Volkes die Unabhängigkeit und Freiheit des kroatischen Volkes begrüsst, das in der Vergangenheit viele Jahrhunderte hindurch seine staatliche Selbständigkeit besass und nach ihrem Verluste grosse Opfer brachte, sie wieder zu erlangen. Bei der Errichtung des unabhängigen kroatischen Staates blieben dagegen die kroatischen Wünsche unerfüllt, wurden doch gerade die kulturell und wirtschaftlich wichtigsten Teile von Italien und ein kleiner Teil von Ungarn annektiert. Die Unzufriedenheit hat sich in heftigem Guerillakampf gegen die Besatzungsmacht Luft verschafft. Auf Initiative der Besatzungsmacht setzte eine Verfolgung der Juden, der serbischen Orthodoxen und zuletzt auch von Kroaten ein. Gerade damals war es, dass sich Ideen, die dem katholischen Geiste und Denken und dem Empfinden des kroatischen Volkes fremd sind, zu verbreiten begannen. Von der Plenarsitzung der bischöflichen Konferenz in Agram vom 17. und 18. November 1941 wurde dem Staatschef eine Resolution zugestellt, in der gesagt wurde: "Juden oder Nachkommen von Juden, die nach ihrem Uebertritt in die katholische Kirche allgemein nicht mehr als Juden betrachtet werden, sondern in allen kroatischen, sowohl religiösen als patriotischen Aktionen mithelfen, sollten den Schutz ihrer persönlichen und bürgerlichen Freiheit geniessen und in den Wiederbesitz ihres Vermögens und Eigentums gelangen. Katholischen Geistlichen, die willens sind, in Ausübung ihrer seelsorgerischen Pflicht internierte und in Lagern befindliche ehemalige Juden, nunmehrige Christen, zu besuchen, sollten durch die Staatsmacht keine Hindernisse in den Weg gelegt werden".

In der Frage der gewaltsamen Katholisierung orthodoxer Serben verbreitete der katholische Episkopat im Rahmen derselben Plenarsitzung folgende Erklärung:

"Der an der Jahresgesamtsitzung vom 17. und 18. November 1941 versammelte kroatische katholische Episkopat hat in Hinsicht auf die Uebertritte griechisch orthodoxer Christen zum katholischen Glauben folgende Beschlüsse gefasst:

1. Nach dem dogmatischen Grundsatz gehört die Entscheidung aller Fragen, die sich auf den kirchlichen Uebertritt von Griechisch-Orthodoxen zum katholischen Glauben beziehen, ausschliesslich in die Kompetenz der katholischen kirchlichen Hierarchie, die nach göttlichem Recht und nach kanonischer Ordnung die einzig Berechtigte ist, für diese kirchlichen Uebertritte Direktiven zu geben und Verordnungen vorzuschreiben, sodass ausser der kirchlichen Autorität jede Aktion in dieser Hinsicht ausgeschlossen ist.

2. Demgemäss hat niemand ausser der katholischen kirchlichen Hierarchie das Recht, "Missionare" einzusetzen, welche Bekehrungen von Griechisch-Orthodoxen zum katholischen Glauben durchzuführen hätten. Jeder solche "Missionar" muss sowohl Sendung, wie Jurisdiktion für seine geistliche Arbeit von seinem ordentlichen Bischof empfangen. Es ist dagegen weder dogmatisch noch kanonisch zulässig, dass die "Missionare" ohne ordentlichen Bischof ihre Mission von Gemeindegemeinschaften oder Behörden von Ustasi-Beamten, vom Minister für Erneuerung oder von irgend einer andern weltlichen Behörde erlangen.

3. Jeder Missionar muss in seiner geistigen Arbeit nur vom Ortsordinariat direkt oder indirekt durch den Ortspfarrer abhängig sein.

4. Die katholische Kirche kann nur jene Uebertritte als gültig betrachten, die nach diesen dogmatischen Grundsätzen durchgeführt werden.

5. Die weltliche Behörde kann die Uebertritte, die seitens der kirchlichen Behörden nicht nur nach kirchlichen, sondern auch nach zivilen Vorschriften durchgeführt wurden, nicht annullieren "

Wegen Verkehrsschwierigkeiten und wegen der Kriegführung im Lande fanden weder 1942 noch 1943 Plenarsitzungen statt. Der Präsident der Bischofskonferenz in Agram, Erzbischof Dr. Alojzija Stepinac, stand als Engel mit Flammenschwert in Verteidigung der katholischen Religionswahrheiten und moralischen Grundsätze. In vielen Predigten brandmarkte er öffentlich die Verletzungen der Moral und der Lehre der katholischen Kirche. In unzähligen schriftlichen Eingaben und mündlichen Interventionen setzte er sich für alle ungerecht Verfolgten, seien sie Juden, Serben, Zigeuner oder katholische Kroaten ein. Er war und ist allen diesen Leuten das einzige Asyl. Ein besonderes Kapitel ist seine caritative Aktion für alle ohne Unterschied der Religion und Nationalität.

Die Predigten des Erzbischofs
Dr. Alojzija Stepinac.

Vom Rassismus. Am Feiertag des Christuskönigs 1942 sagte der Erzbischof: "Was sind die Rassen und die Völker der Erde vor Gott? Wir müssen uns das fragen in einer Zeit, wo die Klassen-, Rassen- und Nationalitätstheorien zum Gegenstand der Diskussion unter den Völkern geworden sind. Das erste, was wir behaupten, ist, dass alle Völker ohne Ausnahme vor Gott nichts sind. "Alle Völker sind nichts vor Ihm und Er betrachtet sie als nichts und als etwas Nichtswürdiges (Jes.40,17)". Diese Worte des Propheten fanden schon oft in der Weltgeschichte ihre Bestätigung, als die Hand Gottes aus verschiedenen Gründen einzelne Völker wogfegte. Das zweite, was wir behaupten, ist, dass alle Völker und Rassen von Gott stammen. Tatsächlich besteht eine Rasse. Ihr Geburtsschein befindet sich in der Genesis, als die Hand Gottes aus Erde den ersten Menschen machte und ihm den Geist des Lebens einhauchte. Auf ähnliche Weise schuf er ihm die Genossin, und dann segnete er sie und sprach: "Seid fruchtbar und mehret euch und

füllet die Erde (Gen.1,28)". Allen Gliedern dieser Rasse bleibt gleich bis zum Weltende gemeinsam das Kommen und Verlassen dieser Welt, weil alles ohne Ausnahme vom Finger Gottes gezeichnet ist: "Denn du bist aus Erde und sollst wieder zu Erde werden" (Gen.3,19). Die Mitglieder dieser Rasse können höherer oder niedrigerer Kultur sein, Weiße oder Schwarze, durch die Ozeane voneinander getrennt. Sie können auf dem Nordpol oder Südpol leben, aber das Wesentliche bleibt, dass es die Rasse ist, die von Gott kommt und Gott dienen soll nach den Normen des natürlichen und positiven Gesetzes Gottes, das im Herzen der Menschen geschrieben steht und von dem Gottessohn Jesus Christus, dem Herrscher aller Völker offenbart ist.

Das dritte, was wir behaupten, ist, dass jedes Volk und jede Rasse, wie sie sich heute auf der Erde gebildet haben, das Recht auf ein Leben würdig eines Menschen und auf menschenwürdige Behandlung hat. Sie alle, ohne Unterschied, seien sie Mitglieder der Zigeunerrasse oder einer anderen, seien sie Neger oder zivilisierte Europäer, seien sie verhasste Juden oder stolze Arier, sie alle haben das gleiche Recht zu sprechen: "Unser Vater, der Du bist in dem Himmel". Wenn Gott allen dieses Recht verliehen hat, welche menschliche Gewalt kann es leugnen? Darum hat die katholische Kirche jedes Unrecht und jede Vergewaltigung, die im Namen der Klassen-, Rassen- oder Nationalitätstheorien begangen worden, immer verurteilt und verurteilt es auch heute noch. Man kann nicht die Intelligenz dieser Erde ausrotten, weil das vielleicht für die Arbeiterklasse gut ist. Man kann es ebensowenig gegenüber den Zigeunern oder Juden, weil man sie als niedrigere Rassen betrachtet. Wenn man die grundlegenden Sätze der Rassentheorie leichtsinnig anwendet, besteht dann überhaupt noch für ein Volk eine Sicherheit auf Erden? Niemand hat das Recht, auf eigene Faust zu töten oder die Mitglieder anderer Rassen und Nationalitäten auf andere Weise zu schädigen. Auch der primitivste Mensch, hoisse er, wie er wolle, welcher Rasse oder Nationalität er auch angehöre, trägt in sich aufgedrückt den Stempel des lebendigen Gottes: Die unsterbliche Seele".

Diese Predigt hielt Erzbischof Dr. Stepinac, als eine Verordnung des Staates ein Verzeichnis aller Juden, das Tragen von besonderen jüdischen Zeichen, die Beschlagnahme ihres Eigentums und ihre Internierung verlangte.

In einer andern Predigt vom 14. März 1943 anlässlich der Verordnung des Staates über die Meldung aller Juden nach den Nürnberger Gesetzen, nach welchen sich auch diejenigen zu melden haben, die katholisch von Geburt sind, sagte der Erzbischof folgendes: "Wir haben in der vorigen Woche mehrere Male Gelegenheit gehabt, die Tränen zu sehen und das Seufzen auch ernster Männer zu hören oder das Geschrei hilfloser Frauen, denen die Vernichtung des Familienherdes droht und dies nur deshalb, weil ihr Familienheiligtum nicht mit den Theorien des Rassismus übereinstimmt. Wir Vertreter der Kirche konnten und durften nicht schweigen, ohne unser Amt zu verleugnen, sondern wir mussten die Worte Christi, wie sie geschrieben stehen in Matth. 19,6 wiederholen, die also lauten: "Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden". Heute sagen wir das auch öffentlich. Niemand bestreitet das Recht der weltlichen Macht, die Verbrechen zu strafen, die man beweisen kann, aber niemand gibt der weltlichen Macht das Recht, die Heiligkeit der Ehe zu zerstören, die nach dem natürlichen oder positiven Gesetz Gottes geschlossen ist. Es wäre natürlich falsch zu denken, dass die katholische Kirche jemals Massnahmen, welche die grundsätzlichen Menschenrechte berühren, guthissen wird".

In derselben Predigt verurteilte der Erzbischof mit scharfen Worten die Rassentheorie: "Einer der grössten Irrtümer unserer Zeit ist, dass der Wert der menschlichen Persönlichkeit auf Null gesunken ist. An das Sinken des Goldwertes hat sich die Menschheit schon im vorigen Krieg gewöhnt und sieht darin nichts besonderes. Die Menschheit hat sich auch an das Sinken vieler anderer materieller Werte gewöhnt, aber mit dem Sinken der Menschenwürde, des Menschenwertes kann sich kein normaler menschlicher Verstand

abfinden. Jeder Mensch, welcher Rasse oder Nation er auch angehöre, hat ohne Rücksicht darauf, ob er seine Studien in einem kulturellen Zentrum Europas vollendet hat, oder ob er im Urwald Afrikas auf die Jagd geht, in sich den Stempel Gottes, des Schöpfers des Himmels und der Erde und hat unveräusserliche Rechte, die ihm keine weltliche Macht nehmen oder willkürlich beschränken kann. Jeder von ihnen hat das Recht auf leibliches und geistiges Leben, auf Ehe, auf religiöse Erziehung, auf den Gebrauch der materiellen Güter, insofern das mit Gesetzen, die die Interessen der ganzen Gemeinschaft schützen, nicht im Widerspruch steht. Jede Verletzung dieser Menschenrechte kann nur schlechte Folgen haben".

Forts. folgt.

Jugend und Filmgesetzgebung.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt hat am 31. Mai 1943 dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zur Annahme vorgelegt, der eine leichte Verschärfung des Gesetzes betreffend die kinematographischen Vorführungen bedeutet, insofern es die Handhabe bietet, in Basel künftig auch die Jugendlichen selbst (nicht nur die Kinobesitzer!) zu bestrafen, die vor Erreichung des 16. Jahres Filme besuchen, die nicht ausdrücklich für die Jugend freigegeben wurden.

Interessant ist aber mehr die Begründung dieses Entwurfes und die Stellungnahme der massgebenden Behörden, wie der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichtes, der Vormundschaftsbehörde, des Jugendanwaltes und des Erziehungsrates. Wir suchen im folgenden eine gedrängte Uebersicht über die verschiedenen Fragen zu geben, die dabei zur Sprache kamen.

1) Zunächst wird hingewiesen auf die zunehmende **V e r w i l d e r u n g** und **V e r r o h u n g** der heutigen Jugend, vor allem auf die steigende Zahl der jugendlichen Kriminellen. Es ist dies eine Tatsache, die in fast allen Schweizerstädten registriert werden kann. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch hinweisen auf eine kürzlich erschienene Broschüre, die von einer anderen Perspektive her die Lage beleuchtet: Dr. A. Stückelberger "Der Einfluss des Kriegsgeschehens auf das Geistesleben des Schulkindes" (Zürich, 1943), auf das wir später zurückkommen werden.

2) Umstritten ist nun die Frage, wie weit diese zunehmende Verwilderung und Kriminalität dem häufigen Besuch und Einfluss schlechter Filmvorführungen zuzuschreiben ist. Mit Recht, scheint uns, wird von den meisten massgebenden Stellen erklärt, dass der schlechte Film nur eine **T e i l u r s a c h e** darstellt, in den meisten Fällen sogar nur der letzte auslösende Faktor einer bisher verborgenen Verwahrlosung. Man übersieht leicht, dass auch Variétés, Dancings, eine gewisse Romanliteratur und die sexuelle Verführung (auch durch die Mode!) eine sehr grosse Rolle spielen. Noch wichtiger aber ist es hinzuweisen, wie grossen Einfluss die Vererbung und vor allem die Erziehung auf die Entwicklung der Jugendlichen haben. Dazu kommt, dass "nicht wenige Erzieher und Eltern über die Problematik der Pubertät und Nachpubertät völlig unzureichend unterrichtet sind; recht viele sehen ihre Sanierung im Verbot und im moralischen Klägelied, keineswegs in der aktiven Hilfe und im Beispiel der eigenen charakterlichen Festigkeit" (S. 8). Damit, scheint uns, wird die Wurzel des Uebelstandes aufgedeckt, die immer noch viel zu wenig beachtet wird: ein Grossteil der heutigen Eltern sind überhaupt nicht **f ä h i g**, ihre Kinder zu charakterfesten Menschen zu erziehen, weil ihr eigenes Beispiel mit ihren Mahnungen in Widerspruch steht, oder weil sie nicht bedacht haben, dass Erziehung eine wirkliche Arbeit und Kunst ist, die man nicht am Hochzeitstage als Morgengabe mitbekommt.

Trotzdem muss zugegeben werden, dass der schlechte Film, vor allem der Kriminal- und Gangsterfilm, **s t i m u l i e r e n d** wirkt. Es ergibt sich aus dem Gutachten des Jugendanwaltes,

a) dass "der Kinobesuch bei kriminellen Jugendlichen im allgemeinen häufig

- bis a b n o r m häufig ist. (Von den 100 zur Untersuchung herangezogenen Jugendlichen im Alter von 16-18 Jahren besuchten 55 das Kino durchschnittlich mindestens zweimal wöchentlich bis mehrmals täglich, 14 waren kinoman, d.h. in krankhaftem Sinne kinosüchtig"),
- b) dass der Kinobesuch bei diesen Jugendlichen im allgemeinen sehr f r ü h z e i t i g beginnt. (Von 144 besuchten 133 das Kino schon vor Erreichung des Schutzalters von 16 Jahren, 21 sogar bereits vor Erreichung des 14. Altersjahres.
- c) dass ein direkter Zusammenhang zwischen Häufigkeit des Kinobesuches und Schwere der Kriminalität (resp. Grad der Verwahrlosung) besteht. Die schwersten jugendlichen Kriminellen weisen auch bei weitem den häufigsten Kinobesuch auf (Kinomanie). (Von den 18 schwersten jugendlichen Kriminellen im Alter von 16-18 Jahren waren 10 kinoman, 7 besuchten das Kino häufig bis sehr häufig").
- d) Die überwiegende Mehrzahl jugendlicher Krimineller besucht ausschliesslich oder fast ausschliesslich Gangster- und Wildwestfilme.
- e) Der Kinobesuch ist in zahlreichen Fällen direkte oder indirekte Ursache für die Begehung der Delikte (Diebstahl, um Geld fürs Kino zu haben, die kriminelle Arbeitsweise ist oft direkte Kopie dessen, was man im Kino gesehen). (S.19).

4) Unheilvoll wirkt meist schon die Kino r e k l a m e. Der Lektor für psychische Hygiene an der Universität Basel, Dr. med. H. Meng, sagt in seinem Bericht vom 12. Mai 1942: "Auch bei einer anderen Auswahl von Filmen durch eine Filmzensur, die darüber bestimmt, welche Filme für Erwachsene zulässig sind, wäre es wichtig, die Reklame in den Tageszeitungen grundsätzlich zu ändern. Es wachen halb-bewusste und unbewusste Tendenzen des Ichs auf, vor allem in Form von überspannten Tagträumen, sie drängen die Gefühle und die Vorstellungen in eine der Wirklichkeit abgewandte Sphäre, sie lösen Wunschbilder aus, die einzelne labile Jugendliche zu asozialen und kriminellen Handlungen oder sexuellen Flegelleien drängen" (S.8). Eigentlich sollte eine üble Kinoreklame den Erfolg haben, dass saubere Menschen den entsprechenden Film boykottieren, aber die Tatsache, dass viele Kinos sich in solchen Reklamen zu überbieten suchen, zeigt, dass sie Erfolg hat, je primitiv-sexueller - umso grösseren Erfolg! Was müssen sich Jugendliche von den Erwachsenen denken, die durch solche Reklame für einen Film interessiert werden können!

Wir sind darum der Meinung des Basler Regierungsrates, dass "das Polizeidepartement in vermehrtem Masse gegen Kinobesitzer, welche anstössige Reklamen publizieren, Verzeigungen erlassen müsse; sollte das nicht zum gewünschten Erfolg führen, so wird man bei unerwünschten Reklamen den Film selbst verbieten müssen, von der Annahme ausgehend, dass der Film -entsprechend seiner zweifelhaften Ankündigung- unzulässig sei. Wir sind der Auffassung, dass es rechtlich ohne weiteres zulässig ist, einen Film allein auf Grund seiner Ankündigung und in der Annahme, die Reklame sei wahr, zu verbieten, sofern in der Ankündigung der Eindruck erweckt wird, der Film müsse auf die Zuschauer entsittlichend oder verrohend wirken" (S.33/34).

5) Die Hauptfrage, um die es eigentlich ging, ob nämlich die A l t e r s g r e n z e für den Besuch von Kinos auf das 18. Jahr festgesetzt werden soll (statt wie bisher auf das 16. Jahr) wird vom Regierungsrat nach "eingehender Prüfung der Sachlage" verneint. (In den Kantonen Luzern, Zürich, St. Gallen, Zug, Schwyz, Uri, Obwalden ist bereits das 18. Altersjahr für den Kinobesuch verlangt). Es sind allerdings hauptsächlich praktische Erwägungen, die den Basler Regierungsrat veranlassen, es bei der bisherigen Praxis bewenden zu lassen. Die Kontrolle würde sich bedeutend schwieriger gestalten. Die Einführung eines Personalausweises mit Photo (aber ohne Fingerabdrücke!) hätte natürlich die zweifelhaften Folgen, dass ein solcher Ausweis auch an Jüngere weitergegeben werden kann und anderem Missbrauch Vorschub leistet. Ein Verbot hat übrigens immer nur Sinn, wenn die Möglichkeit besteht, es auch durchzuführen, sonst wirkt es ganz besonders bei der Jugend demoralisierend. Trotzdem möchten wir zweifeln, ob der Basler Regierungsrat diese Frage richtig entschieden hat.

6) Dagegen sieht nun der Antrag des Regierungsrates vor, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, die J u g e n d l i c h e n s e l b s t

zu bestrafen, die vor Erreichung des resp. Alters (16 Jahre) Kinos besuchen. "Die Schaffung einer Möglichkeit zur Bestrafung dieser Jugendlichen halten wir für dringend". Darum wird eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, die es ermöglicht, dass "Geldbussen ausgesprochen werden können gegenüber Personen, die den Vorschriften des Gesetzes... zuwiderhandeln. Wir versprechen uns von dieser Massnahme eine starke Eindämmung des verbotenen Kinobesuches. Denn, wenn die Eltern dadurch, dass sie die Bussen der Jugendlichen bezahlen müssen, vom unerlaubten Kinobesuch erfahren, werden sie eher selbst dafür sorgen, dass der unerlaubte Kinobesuch verschwindet" (S.33).

7) Wichtiger als Verbote und Bussen wären nach unserer Ansicht positive Massnahmen. Dazu gehören neben den bereits angedeuteten Erziehungsbemühungen der Familie und Schule auch die Ausnützung des guten Filmes für die Bildung und Erziehung des jungen Menschen. Die Vormundschaftsbehörde und auch der Erziehungsrat postulierte, "dass durch die Filmzensurkommission vermehrt erzieherisch und künstlerisch wertvolle Filme freigegeben werden sollten für Kinder und Jugendliche, wobei von Fall zu Fall festzustellen sei, von welchem Alter an der Besuch für den betreffenden Film frei sei" (S.31).

Der Regierungsrat bemerkt zu diesem Vorschlag nicht untreffend, dass die Behörden nicht dazu Hand bieten sollten, die Jugend zu unnötigen Geldausgaben zu verleiten: "Der ganze Fragenkomplex muss weitgehend auch als ein soziales Problem gesehen werden. Der Schüler begüterter Eltern wird öfters ins Kino gehen können... Die Schüler erzählen sich vom Erlebten. Es zeigen sich dann schon dem Kinde die sozialen Gegensätze, indem das eine verzichten muss, während das andere sich auch jedes Erstrebens- und Erlebenswerte leisten kann" (31). Auch die Versuchung, durch kleine Diebstähle sich das Geld zum Kinobesuch zu verschaffen, muss dabei ins Auge gefasst werden. Uns will freilich diese Beweisführung nicht ganz entsprechen. Sollen nicht auch die Kinder dazu erzogen werden können, dass es im Leben soziale Unterschiede gibt, immer geben wird? Wäre es nicht wünschenswert, dass gerade in Erzieherkreisen wieder stärker die Einsicht vertreten würde, dass es wenig hilft, in der Jugend alle Unterschiede sozialer Art usw. möglichst zu verwischen, wenn das Leben selbst sie später doch recht krass herausstellt? Wäre es da erzieherisch nicht wichtiger, in den Kindern eine richtige Einstellung zu den materiellen Gütern an Hand von anschaulichen Beispielen zu wecken? Christus jedenfalls, der sicher auch für die Erzieher ein Vorbild ist, hat diese Gegensätze nicht verwischt, sondern klar und scharf gezeichnet, um allerdings damit seine religiösen Forderungen zu begründen. In der Erziehung hängt eben alles zusammen, alle Linien treffen sich, materielle, geistige, religiöse. Wer sie nicht im Zusammenhang und in der richtigen Reihenfolge sieht, wird die Erfahrung machen müssen, dass auch jede pädagogische Einzelfrage in ein verwirrendes Labyrinth führt.

Religion in Russland.

Eine, wie uns scheint, zuverlässige Quelle, aus welcher uns Nachrichten über die religiöse Lage in Russland, im engeren Sinn über die Religiosität des russischen Volkes nach 20 Jahren Kirchenverfolgung, zufließen, ist das 1923 in Wladimirowa (Slowakei) gegründete Kloster des hl. Hiob von Potschojew. Es handelt sich hier um ein orthodoxes Kloster mit 25 Mönchen, von denen 9 Priester sind. Die unmittelbare Wirksamkeit dieses Klosters widmet sich dem Ausbau der Orthodoxie unter den Karpathorussen, von denen heute etwa 10,000 in der Slowakei und 110,000 in Ungarn leben.

Dieses Kloster gab seit Jahren in seinem Klosterverlag eine Halbmonatschrift "Pravoslavnaja Russ" (Orthodoxes Russland) heraus, welche bis in die jüngste Vergangenheit die einzige religiöse Veröffentlichung der russischen Emigration in Europa war. Seit Ausbruch des Krieges nimmt sich das Kloster in intensiver Arbeit der orthodoxen Bevölkerung in den besetzten Gebieten Russlands an. So gab es eine Anzahl apologetischer Schriften in je 5000 Exemplaren heraus, dazu liturgische Bücher der Ostkirche, Gebetbücher und das Johannesevangelium.

(letzteres in einer Gesamtauflage von 150,000 Exemplaren). Das Kloster war in letzter Zeit mancherlei Gefahren und Einschränkungen ausgesetzt. So wurde die Zeitschrift "Pravoslavny Russ" mit der Begründung "Papierknappheit" unterdrückt. Es gelang jedoch, in der "Kirchlichen Chronik" eine Nachfolgerin zu finden.

Diese Zeitschriften brachten und bringen nun aufschlussreiche Beobachtungen über den Stand der Religiosität in Russland, die sich teils aus Briefen, teils aus persönlichen Gesprächen ergeben. Der Oek. Prossedienst berichtet auszugsweise von Zeit zu Zeit darüber. Bereits im Sept. 42 hatte P. Perov (ein Mönch des Klosters Hiob) versucht, ein einheitliches Bild zu zeichnen. Spätere Berichte ergänzen dieses noch. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass P. Perov selbst erklärt, seine Informationen u. Gespräche mit Orthodoxen des besetzten Russland stellten eine "für eine Urteilsbildung ungenügende Fühlungnahme" dar.

Immerhin zeichnen sich gewisse Linien doch ab. P. Perov unterscheidet einerseits Personen der älteren u. der jüngeren Generation. Andererseits Land- u. Stadtbevölkerung. Dass der Glaube sich bei der älteren Generation erhalten hat, unterliegt keinem Zweifel. Freilich war er auch hier schweren Erschütterungen ausgesetzt. Nur zu oft hatte man Brauchtum der wirklichen Frömmigkeit gleichgesetzt. Dieser primitive Glaube brach weithin zusammen. Der Krieg freilich rührte vielerorts an eine tiefere Schicht der Seele. Er wird von vielen als eine Züchtigung Gottes für die begangenen Missetaten angesehen u. weckt darum neuen Glauben.

Bei der Jugend (bis zu 20 Jahren!) ist das Bild doch wesentlich ein anderes. Wohl gibt es auch hier noch zahlreiche Beispiele oft erschütternden Glaubenshungers. So schreibt ein 14jähriges Mädchen: "Wende mich an Euch mit der grossen Bitte, mir, wenn möglich, ein Neues Testament zu schicken...; wenn ich auch jung bin, will ich doch Gott dienen". Ein Jüngling: "Wie schön ich mich nach solchen Büchern, um nach dem Vorbild der Väter zu leben". Ein 18jähriger: "Dank meiner alten Eltern bin ich in der Gotteserkenntnis aufgewachsen, aber das ist für mich jungen Menschen zu wenig, weil ich ohne Bücher aus den Worten der Eltern nicht viel erfahren konnte..." In einem Gemeinschaftsbrief - solche gehen zahlreich bei der Redaktion ein - heisst es: "Wir alle, 20 Kinder der Ukraine glauben an Gott, beten am Morgen, am Tage u. am Abend u. besuchen den Gottesdienst; was uns jedoch fehlt, sind geistliche Bücher..." usw. Doch sind das alles Beispiele aus ländlichen Bevölkerungskreisen. Das arbeitsreiche Leben in der Natur löste hier Fragen aus, "auf die im Parteilehrbuch keine Antwort gefunden werden konnte". Die unter Verbot gestellte Kirche reizte "als Hüterin von Geheimnissen u. Ueberlieferungen die Vorstellungskraft". Aber selbst hier fehlte es fast durchwegs an der nötigen Anleitung, sodass "sich der religiöse Glaube mehr als eine instinktive Hinwendung zur Religion und nicht als Vorhandensein bewusster religiöser Substanz" äussert. Selbst der weiblichen Jugend spricht P. Perov zusammenfassend in ihrer übergrossen Mehrheit nur eine Religiosität von "potentiellem" Wert zu, was so viel heissen mag wie religiöse Belehrbarkeit und religiöses Verlangen.

Ist somit bereits unter der Landjugend das religiöse Bild alles eher denn erfreulich, so gilt dies noch viel mehr von der Stadtjugend. Zur Illustration der dortigen Lage schildert P. Perov eine Unterredung, die er mit einem jungen Sowjetingenieur hatte. Dieser war Sohn eines ungläubigen Arbeiters u. einer "100%ig gläubigen" Bäuerin. Sich selbst bezeichnete er als "nicht religiös". Er gestand "ehrlich", nie ein Verlangen nach Gott verspürt zu haben. Der Marxismus habe "alles erklärt" und für ein Nachdenken über das, "was er ungeklärt liess", sei "keine Zeit übrig geblieben". Neben den Schulaufgaben mussten ja die zeitausfüllenden Gemeinschaftsverpflichtungen eingehalten werden. Wenn früher die russische Jugend "mit Vorliebe Weltprobleme zu lösen bestrebt war", so sei in seinem Freundeskreis "während der ganzen Schulzeit nie von etwas anderem als konkreten Existenzfragen die Rede gewesen". Krankheit und Tod nahestehender Menschen hätten zwar nachdenklich gestimmt. Allein die für die im Zusammenhang damit auftauchenden Fragen erstrebte Lösung habe "nichts gemein gehabt mit dem, was wir als die einzige Kundgebung des religiösen Empfindens (Kirchgang) betrachteten. Eher schon waren wir geneigt, sie in der Mystik, der Theosophie und dem Spiritismus zu suchen, die uns, obschon ebenfalls verboten, ihres wissenschaftlichen Anstrichs wegen imponierten. Von den Philosophen waren uns nur die Materialisten marxistischer Prägung bekannt. Die idealistische Philosophie blieb den Spezialisten vorbehalten... Der stärkste Feind der Religion, der eigentliche Bundesgenosse der Sowjetmacht, aber war das

die Kraft des Einzelnen voll in Anspruch nehmende Alltagsleben, dass man am Abend nur noch an Schlaf dachte.. Wozu aus der Seele sprechen? Sein Inneres vor einem fremden Menschen ausschütten, war gefährlich. Die Nächsten aber hatten ihre eigenen Sorgen, sodass man ihnen nicht noch mehr aufbürden wollte".

Dieses Bild, das P.Perov somit von der religiösen Lage in Russland entwirft, dürfte die grossen Hoffnungen, die überall laut werden, auf eine baldige "Bekehrung" Russlands doch sehr abschwächen. Gewiss ist es wahr, dass der religiöse Glaube dem russischen Volk nicht völlig ausgelöscht werden konnte trotz 25jähriger Verfolgung, und das mag als Beweis der tief religiösen Natur des östlichen Menschen und der anima naturaliter christiana gewertet werden; es ist aber ebenso unleugbar, dass erstens der orthodoxe Glaube offensichtlich bereits vor der Verfolgung weithin an einer sehr bedenklichen Verflachung und Veräusserlichung gelitten haben muss. Viele der angeführten Zeugnisse und auch das letzte zeigen dies deutlich; dass zweitens die Verfolgung doch ungeheuren Schaden angerichtet hat, sodass, zumal in den Städten, bei der Jugend der Glaube fast ganz erlosch; auf dem Land aber zumindest sehr geschwächt und in Tausenden von jungen Leuten seiner Substanz beraubt wurde.

Fast will es uns scheinen, als sei dieser Krieg gerade loom vor Erreichung des Zieles der Entchristlichung Russlands ausgebrochen. Er hat sicher tiefere Regungen des russischen Volkes wieder lebendig werden lassen, auf die sich bereits die Kruste des Materialismus u. der Gleichgültigkeit vergrabener Hoffnungen zu legen begann. Doch glaube man nicht, dass eine kleine Schwenkung von seiten Stalins, die bislang ja nur ein paar Aeusserlichkeiten, ein paar feierliche Gottesdienste zugestand u. die ohnedies nicht sehr wirksame rohe Verspottung der Religion abstellte, nun bereits ein Morgenrot der Kirche bedeute, zumal uns auch die Haltung der orthodoxen Kirchenleitung Sergius u. Nikolaus nicht gerade holdenhaft, sondern sogar eher opportunistisch erscheinen will. Gewiss gibt es holdenhafte Zeugnisse des Glaubens, aber diese sind, wie immer der Heroismus, Sache der wenigen. Eine Rechristianisierung Russlands aber ist, selbst unter der günstigsten u. vorderhand gänzlich unwahrscheinlichen Voraussetzung, dass die jetzigen Machthaber Russlands der Kirche völlige Freiheit liessen, es wäre dann immer noch lediglich die orthodoxe u. keineswegs die katholische Kirche, eine Arbeit auf weite Sicht, die mehrere Generationen in Anspruch nehmen würde.

Auch die Hoffnung auf die deutsche Regierung, die den Krieg gegen Russland bekanntlich unter der Parole: zur Verteidigung der abendländischen Kultur führt, ist gering. Denn, wenn auch in den besetzten Ostgebieten die orthodoxe Kirche von der Besetzungsmacht vielfach gefördert wird, so wird doch neuesten Berichten zufolge den über 4 Millionen russischer Kriegsgefangener jede Seelsorge verweigert. Ja, sogar die Zusendung apologetischer Schriften u. selbst der Hl. Schrift wird nicht zugelassen. Dies wird von deutscher amtlicher Seite bestätigt. Landesgerichtsrat Werner Haugg im Reichsministerium für kirchl. Angelegenheiten veröffentlicht im letzten Heft der "Zeitschrift für Kirchengeschichte" einen Artikel "Materialien zur Geschichte der östlichen Kirche in Deutschland". Darin findet sich eine Erklärung des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland: "Dass er schon zwei Gesuche an das Oberkommando der Wehrmacht eingereicht habe, in denen er um die Erlaubnis der seelsorglichen Betreuung der Kriegsgefangenen bittet. Eine Antwort habe er nicht erhalten". Anderen Bemühungen Erzbischof Seraphims war das gleiche Los beschieden. Und dies, obwohl die russische Emigration "viele unbeschädigte Priester" aufweist. Da es sich bei den Kriegsgefangenen meist um jüngere Menschen handelt, die, später nach Russland zurückgekehrt, die sicher beste Werbung für die europäisch-christliche Kultur dargestellt hätten, ist diese Haltung der deutschen Regierung unverständlich (cf. "Kirchenblatt für die reformierte Schweiz" Nr.12).